



Regierungen

mit Nebenkopien
für die Kreisverwaltungsbehörden

nachrichtlich:

— An den
Vorsitzenden des
Landesfeuerwehrverbandes e.V.
Herrn KBR Alfons Weinzierl
Höfen
Hauptstraße 37a
84130 Dingolfing

— Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.
Herrn Joachim Schistowski
Siemens AG
SIM E SD/BS
Günther-Scharowsky-Straße 3

— An den
Vorsitzenden der
AGBF Bayern
Herrn OBD Dipl.-Ing. Günther Hölzl
An der Hauptfeuerwache
88331 München

— Staatliche Feuerweherschule Geretsried
Sudetenstraße 81
82538 Geretsried

Staatliche Feuerweherschule Regensburg
Michael-Bauer-Straße 30
93138 Lappersdorf

Staatliche Feuerweherschule Würzburg
Weißenburgstraße 60
97082 Würzburg

Bayer. Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Str. 8
80833 München

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstr. 8
80805 München

Bayerischer Städtetag
Prannerstr. 7
808333 München



Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
ID2-3600-6

Telefon/Fax, Name
(089) 2192-

Zimmer-Nr.

München

2651/2659

L 1.11

28.12.2004

Herr Baumgartner

**Einführung einer streckenbezogenen Lkw-Maut;
Mautbefreiung für Feuerwehrfahrzeuge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einführung der ursprünglich für den 31.08.2003 beginnenden streckenbezogenen Mautpflicht für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 12.000 kg, die ausschließlich zum Güterkraftverkehr bestimmt sind, wurde aufgrund technischer Schwierigkeiten verschoben. Neuer Starttermin soll nun der 01.01.2005 sein.

Bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen – u. a. auch Fahrzeuge der Feuerwehren, des Zivil- und Katastrophenschutzes – sind gem. § 1 Abs. 2 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge (ABMG) von dieser Maut befreit. Näheres haben wir dazu bereits mit IMS ID2-3600-6 vom 25.07.2003 mitgeteilt.

Neu ist zwischenzeitlich, dass die Registrierungsdauer von mautbefreiten Kraftfahrzeugen von ursprünglich 1 Jahr auf nunmehr 2 Jahre verdoppelt worden sind. Anschließend besteht die Möglichkeit einer Verlängerung. Der Registrierungszeitraum beginnt mit dem Tag der Antragsstellung, frühestens mit dem Start der Mauterhebung am 01.01.2005. Für alle bereits vor dem Mautstart erfolgten Registrierungen läuft die Frist erst 2 Jahre nach dem Mautstart ab. Eine entsprechende Verlängerung der ursprünglich den Nutzern mitgeteilten Termine erfolgt automatisch ohne weitere Mitteilung durch die Betreiberfirma Toll Collect. Ein neuer Antrag braucht nicht gestellt zu werden. Weitere Verlängerungen sind dann aber wieder zu stellen. Insgesamt sind die Anträge auf Neuregistrierung, Verlängerung und Löschung nun deutlich einfacher und damit unbürokratischer gestaltet. Näheres dazu, einschließlich eines Antrags auf Mautbefreiung, ist im Internet unter www.toll-collect.de zu finden.

Wir weisen erneut ausdrücklich darauf hin, dass keine Registrierungspflicht besteht. Die Mautbefreiung für Feuerwehrfahrzeuge besteht unabhängig von einer etwaigen Registrierung. Jede Gemeinde – als Träger der Feuerwehr – kann selbst entscheiden, ob ihre betroffenen Feuerwehrfahrzeuge bei der Betreiberfirma Toll Collect registriert werden sollen oder nicht.

Im Übrigen wird gegenwärtig an einem Verfahren gearbeitet, welches die automatische Erfassung mautbefreiter Fahrzeuge ermöglichen soll.

Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, die Gemeinden als Träger der Feuerwehren in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Dolle
Ministerialrat